

Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern

vom 29. Juni 2011

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000, auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Studienangebot und Regelstudiendauer

¹ Das Studienangebot der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) umfasst:

- a. das Bachelorstudium mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern;
- b. das Masterstudium mit einer Regelstudiendauer von drei Semestern seit Ende des Bachelorstudiums;
- c. ergänzende Einzelfachstudien;
- d. Mobilitätsstudien;
- e. Nebenfach- und Wahlschwerpunktstudien.

² Die Fakultät fördert die Mobilität durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Rechtsfakultäten des In- und Auslandes.

³ Die Fakultät bietet Weiterbildung an.

§ 2 Studienziele, Musterstudienplan, Lehrorganisation und Lehrformen

¹ Zur Orientierung der Studierenden und zur Erleichterung ihrer Studienplanung erstellt die Fakultätsversammlung einen Musterstudienplan. Dieser wird auf die Regelstudiendauer bei Vollzeitstudium ausgerichtet. Für Teilzeitstudierende und fremdsprachige Studierende wird ein Merkblatt mit Hinweisen für die Studiengestaltung erstellt.

² Die Fakultät organisiert ihr Lehrangebot im Rahmen ihrer Kapazitäten so, dass die im Musterstudienplan aufgeführten Lehrveranstaltungen regelmässig und, soweit es um den Pflichtstoff geht, für das Vollzeitstudium kollisionsfrei angeboten werden.

³ Die Fakultät sorgt dafür, dass

- a. die Dozentinnen und Dozenten Lehrformen einsetzen, welche dem jeweiligen Stand der Hochschuldidaktik und -pädagogik entsprechen;
- b. sich die Dozentinnen und Dozenten im Bereich der Hochschuldidaktik und -pädagogik individuell und kollektiv weiterbilden.

§ 3 Berechnung der Studienleistungen

¹ Die Fakultät berechnet die Studienleistungen in ECTS Credits (European Credit Transfer and Accumulation System; im Folgenden „Credits“).

² Der Musterstudienplan für das Vollzeitstudium beruht auf Studienleistungen von grundsätzlich 30 Credits für die einzelnen Semester.

§ 4 Studienberatung

Die Fakultät bietet eine Studienberatung an.

II. Prüfungen und verliehene Grade

1. Allgemeines

§ 5

¹ Die Fakultät führt folgende Prüfungen durch:

- a. Erstjahresprüfungen;
- b. Prüfungen im Bachelorstudium;
- c. Prüfungen im Masterstudium;
- d. Doktoratskolloquium;
- e. ergänzende Einzelfachprüfungen;
- f. Mobilitätsprüfungen;
- g. Nebenfachprüfungen.

² Die Fakultät verleiht die Grade:

- a. Bachelor of Law (BLaw) in Rechtswissenschaften der Universität Luzern;
- b. Master of Law (MLaw) in Rechtswissenschaften der Universität Luzern;
- c. Doktorin bzw. Doktor der Rechtswissenschaft;
- d. Doktorin bzw. Doktor der Rechtswissenschaft ehrenhalber.

2. Erstjahresprüfungen

§ 6 Ziel

Mit den bestandenen Erstjahresprüfungen weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er sich für das Bachelorstudium eignet und dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse in den geprüften Fächern verfügt.

§ 7 Allgemeines

¹ Die Erstjahresprüfungen bestehen aus einer Serie von benoteten und mit Credits bewerteten schriftlichen Prüfungen in drei Fächern sowie aus dem zusätzlichen Erwerb von Credits in zwei Fächern.

² Die benotete Prüfungsserie umfasst:

- a. ZGB I und II (Einleitung und Personenrecht sowie Familienrecht; 14 Credits);
- b. Staatsrecht I und II (14 Credits);
- c. Strafrecht I und II (14 Credits).

³ Credits sind zu erwerben in:

- a. Einführung in das juristische Arbeiten: 2 Credits (Erstjahresarbeit);
- b. Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtspraxis: 4 Credits (schriftliche passed/failed-Prüfung).

⁴ Die Erstjahresprüfungen sollen im Vollzeitstudium nach zwei Semestern abgelegt werden.

§ 8 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

¹ Die Erstjahresprüfungen besteht, wer in der benoteten Prüfungsserie nicht mehr als eine ungenügende Note und einen genügenden Notendurchschnitt erzielt sowie die erforderlichen zusätzlichen Credits erworben hat.

² Wer die Erstjahresprüfungen nicht besteht, kann die Prüfungen bzw. die Erstjahresarbeit einmal wiederholen. Die Wiederholung benoteter Prüfungen gemäss § 7 Abs. 2 ist erst und nur dann zulässig, wenn feststeht, dass der erste Versuch der Erstjahresprüfung erfolglos abgeschlossen wurde oder nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

³ Ist die erfolglose Erstjahresprüfung nach zwei Semestern abgelegt bzw. abgeschlossen worden, so müssen nur jene Klausuren wiederholt werden, in welchen die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht mindestens die Note 5 erzielt hat.

⁴ Wer die Erstjahresprüfungen endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch eine Bestätigung über die bestandenen Einzelprüfungen.

3. Aufbaustudium

§ 9 Ziel

Mit dem bestandenen Bachelorstudium weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er sich die grundlegenden methodischen und fachlichen Kenntnisse angeeignet hat, welche für eine fachkundige und verantwortungsbewusste juristische Tätigkeit erforderlich sind und welche die Voraussetzungen für das Masterstudium bzw. für die juristische Weiterbildung schaffen.

§ 10 Allgemeines

¹ Das Aufbaustudium umfasst folgende mit Credits bewertete Module, die durch eine benotete Prüfung abgeschlossen werden:

- Grundlagen des Rechts I und II (12 Credits);
- Juristische Methodik (6 Credits);
- Obligationenrecht I und II (Allgemeiner Teil, 12 Credits);
- Zivilprozessrecht sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (10 Credits);
- ZGB III (Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts; 10 Credits);
- Verwaltungsrecht I und II (14 Credits);
- Obligationenrecht III (Besonderer Teil, 6 Credits);
- Strafrecht III und IV (12 Credits);
- Gesellschaftsrecht (6 Credits);
- Verbundprüfung in ausgewählten Prüfungsfächern (vorbereitende Übungen insgesamt 4 Credits).

² Das Aufbaustudium umfasst weiter:

a. drei benotete und mit Credits bewertete Prüfungen nach freier Wahl aus den folgenden beiden Fächergruppen, wobei auf jede Fächergruppe jedenfalls eine Prüfung entfallen muss (je 6 Credits; zusammen 18 Credits):

- Europarecht, Internationales Privatrecht, Völkerrecht
- Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht.

b. eine mit passed/failed bewertete Proseminararbeit (4 Credits);

c. eine benotete Seminararbeit (6 Credits).

d. eine mit passed/failed und mit 6 Credits bewertetes nichtjuristisches Wahlfach; die Fakultät bestimmt die zugelassenen Wahlfächer;

e. den Erwerb von 6 Credits in den Fächern Einführung in die englische oder französische Rechtssprache («Legal English I und II»; «Introduction to Anglo-American Legal Thinking I und II»; «Français Juridique I und II») bzw. in die deutsche Rechtssprache für Italienischsprachige («Tedesco Giuridico I und II»).

§ 11 Modalitäten

¹ Die Verbundprüfung ist schriftlich. Die anderen Prüfungen sind schriftlich oder mündlich; die Dozentin bzw. der Dozent gibt die Prüfungsart am Anfang der Lehrveranstaltung bekannt.

² Das Bachelorstudium soll im Vollzeitstudium nach sechs Semestern beendet werden.

§ 12 Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium schliesst ab, wer:

a. die Erstjahresprüfungen oder eine gleichwertige Prüfungsserie bestanden hat;

b. alle Studienleistungen gemäss § 10 erbracht hat;

c. im Abschlussemester sowie während mindestens eines weiteren Semesters seit den Erstjahresprüfungen oder der gleichwertigen Prüfungsserie an der Fakultät immatrikuliert war.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

¹ Das Bachelorstudium besteht, wer nicht mehr als zwei ungenügende Noten und einen genügenden Notendurchschnitt erzielt sowie die mit passed/failed bewerteten Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen hat. Auf die Fächer des Privatrechts darf nicht mehr als eine ungenügende Note entfallen.

² Für die Verbundprüfung werden drei Teilnoten im Privatrecht, öffentlichen Recht und Strafrecht festgesetzt und gemittelt; das Ergebnis wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note auf- bzw. abgerundet. Die Verbundprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt mindestens die Note 4 ergibt.

³ Bei Nichtbestehen kann jede Prüfung einmal wiederholt werden.

⁴ Für das bestandene Bachelorstudium werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten 180 Credits (einschliesslich der Credits für die Erstjahresprüfungen) zugewiesen.

⁵ Wer das Bachelorstudium endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch eine Bestätigung über die bestandenen Einzelprüfungen.

§ 14 Gesamtnote und Gesamtprädikat

Aus den benoteten Leistungen des Aufbaustudiums sowie der Erstjahresprüfungen wird eine Gesamtnote (Notendurchschnitt) sowie ein Gesamtprädikat errechnet.

§ 15 Diplomierung

¹ Nach bestandener Prüfung erfolgt die Diplomierung zum Bachelor der Rechtswissenschaft.

² Die Fakultät erteilt ein mit der Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans versehenes Diplom. Die Namen der Diplomierten werden veröffentlicht.

4. Masterstudium

§ 16 Ziel

Mit dem bestandenen Masterstudium weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er sich entsprechend den Studienzielen (§ 2 Abs. 1) fortgeschrittene methodische und fachliche Kenntnisse angeeignet hat, welche für eine fachkundige und verantwortungsbewusste juristische Tätigkeit auf anspruchsvollerem Niveau erforderlich sind und welche die Voraussetzungen für die juristische Weiterbildung schaffen.

§ 17 Allgemeines

¹ Das Masterstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Credits. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a. benotete und mit Credits bewertete Prüfungen oder anderweitige Leistungskontrollen in juristischen Masterfächern (66 bis 74 Credits);
- b. eine benotete und mit Credits bewertete schriftliche Masterarbeit (10 Credits);
- c. eine mit passed bewertete schriftliche Falllösung (4 Credits);
- d. Lehrveranstaltungen von Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten (2 bis 4 Credits). Die Anrechnung der erfolgreichen Studienleistung erfolgt mit passed;
- e. Optional ein nichtjuristisches Wahlfach gemäss § 10 Abs. 2 lit. d (6 Credits) oder ein nichtjuristisches Wahlfach aus dem Angebot der Fakultät (5 Credits). Die Anrechnung der erfolgreichen Studienleistung erfolgt mit passed.

² Die Fakultät führt eine Liste der angebotenen Masterfächer. Als juristisches Masterfach kann auch ein Wahlfach nach § 11 Abs. 2 lit. a gewählt werden, sofern dieses nicht im Bachelorstudium gewählt worden ist.

³ Als Masterfach gelten auch folgende Lehrveranstaltungen:

- a. Ein Kolloquium oder eine seminarähnliche Veranstaltung zu einem juristischen oder nichtjuristischen Thema.
- b. Die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben; diesfalls kann die im Rahmen des Wettbewerbs zu erbringende Leistung gegebenenfalls mit einer Masterarbeit nach § 18 Abs. 1 lit. b kombiniert werden. Näheres regelt die Wegleitung.

§ 18 Bildung von Schwerpunkten

¹ Die Fakultät kann im Interesse der Differenzierung der Masterabschlüsse die Bildung von Schwerpunkten im Masterstudium vorsehen; solche Schwerpunkt-Master werden im Diplom ausgewiesen.

² Die Fakultät kann den Studierenden durch Informationen die eigenverantwortliche Bildung von Schwerpunkten ermöglichen; der gebildete Schwerpunkt wird im Masterdiplom nicht genannt, aber auf Wunsch in einem Beiblatt zum Masterdiplom ausgewiesen.

§ 19 Gemeinsame Masterabschlüsse

¹ Die Fakultät kann mit anderen Fakultäten gemeinsame Masterabschlüsse vereinbaren.

² Diese können 90 bis 180 Credits umfassen.

§ 20 Modalitäten

¹ Die Prüfungen werden schriftlich oder mündlich abgenommen.

² Für die Leistungsbewertung können neben oder anstelle einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung auch schriftliche Arbeiten, die Beteiligung am Unterricht, Präsentationen und dergleichen einbezogen

werden. Einzelheiten zur Leistungsbewertung werden vor oder spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht.

³ Das Masterstudium soll im Vollzeitstudium nach drei Semestern seit Ende des Bachelorstudiums abgeschlossen werden.

§ 21 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium schliesst ab, wer:

- a. das Bachelorstudium oder ein gleichwertiges Studium bestanden hat;
- b. im Abschlussemester sowie während mindestens eines weiteren Semesters seit dem Bachelorabschluss oder der gleichwertigen Prüfung an der Fakultät immatrikuliert war;
- c. die Studienleistungen gemäss § 17 erbracht hat.

§ 22 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

¹ Das Masterstudium besteht, wer nicht mehr als zwei ungenügende Noten sowie einen genügenden Notendurchschnitt erzielt sowie die erforderlichen Credits (§ 17) erworben hat.

² Bei Nichtbestehen kann jede Prüfung einmal wiederholt werden.

³ Das Bestehen des Masterstudiums setzt zudem eine genügende Masterarbeit voraus. Ist die erste Masterarbeit ungenügend, muss eine zweite Masterarbeit zu einem anderen Thema verfasst werden. Wird die zweite Masterarbeit vom betreuenden Dozenten wiederum als ungenügend bewertet, erfolgt eine Zweitbegutachtung durch ein Fakultätsmitglied mit unbefristeter Professur.

⁴ Wer das Masterstudium endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch ein Zertifikat über die bestandenen Einzelprüfungen.

§ 23 Gesamtnote und Gesamtprädikat

Aus den Noten der einzelnen Prüfungen werden eine Gesamtnote (Notendurchschnitt) und ein Gesamtprädikat errechnet.

§ 24 Diplomierung

¹ Nach bestandener Prüfung erfolgt die Diplomierung zum Master der Rechtswissenschaft.

² Die Fakultät erteilt ein mit der Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans versehenes Diplom. Die Namen der Diplomierten werden veröffentlicht.

5. Doktorat

§ 25 Ziel

Mit dem abgeschlossenen Doktorat weist die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

§ 26 Zulassungsbedingungen

¹ Die Zulassung zum Doktorat setzt voraus:

- a. ein mindestens mit dem Gesamtprädikat «cum laude» bestandenes Masterstudium oder eine andere gleichwertige Prüfung;
- b. die Vorlage einer Dissertation;
- c. die Immatrikulation in der Regel während der Dauer der Dissertation.

² Auf Antrag eines habilitierten Mitgliedes kann die Prüfungskommission ausnahmsweise eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten zum Doktorat zulassen, die bzw. der lediglich das Gesamtprädikat «bene» im Masterstudium erreicht hat.

§ 27 Gutachten

Die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte beauftragt zwei Mitglieder der Fakultät mit Referat und Korreferat. Mit dem Korreferat kann auch eine promovierte Lehrbeauftragte bzw. ein promovierter Lehrbeauftragter oder ein Mitglied einer anderen Fakultät betraut werden.

§ 28 Kolloquium

¹ In einem öffentlichen Kolloquium von 45 Minuten Dauer hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Dissertation nachzuweisen.

² Die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte bestimmt hierfür ein Kollegium, dem die mit Referat und Korreferat betrauten Dozierenden angehören. Den Vorsitz führt ein habilitiertes Mitglied der Fakultät.

³ Können sich die Mitglieder des Kollegiums über die Bewertung der Arbeit und der im Kolloquium erbrachten Leistung nicht einigen, so wird der Notendurchschnitt berechnet.

§ 29 Gesamtprädikate

Bei Bestehen des Doktorexamens verleiht die Prüfungskommission aufgrund von Dissertation und Kolloquium ein Gesamtprädikat. Dabei ist auf die Bezeichnungen der Prädikate gemäss § 50 abzustellen. Eine (allenfalls gemäss § 28 Abs. 3 StuPO gemittelte) Note wird nicht bekannt gegeben.

§ 30 Pflichtexemplare

¹ Die Fakultät legt die Anzahl der ihr einzureichenden Pflichtexemplare der Dissertation fest.

² Werden die Pflichtexemplare nach spätestens einem Jahr nach der Promotion nicht eingereicht, so kann die Dekanin bzw. der Dekan den Dokortitel nach Anhören der säumigen Person und nach Überschreiten einer Nachfrist entziehen.

§ 31 Promotion

¹ Nach bestandenem Doktorexamen erfolgt die Promotion zur Doktorin bzw. zum Doktor der Rechtswissenschaft.

² Über die Promotion erteilt die Fakultät ein mit der Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans versehenes Diplom. Die Promotion wird veröffentlicht.

6. Doktor der Rechtswissenschaft ehrenhalber

§ 32

Die Fakultät kann um die Rechtswissenschaft oder das Rechtswesen verdienten Personen durch Beschluss, der mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung erreicht, den Doktorgrad der Rechtswissenschaft ehrenhalber verleihen.

7. Ergänzende Einzelfachprüfungen

§ 33

¹ Zur Ergänzung der Bachelor- und Masterabschlüsse sowie zur Ergänzung gleichwertiger Abschlüsse führt die Fakultät benotete und mit Credits bewertete Einzelfachprüfungen in Fächern des gesamten Studienangebots durch. Solche Prüfungen können vor oder nach dem Erwerb des Bachelor- bzw. Masterdiploms abgelegt werden.

² Auf Wunsch wird darüber eine besondere Leistungsbestätigung ausgestellt.

8. Mobilitätsprüfungen

§ 34

Die Fakultät führt Mobilitätsprüfungen für Studierende durch, welche ihr Hauptstudium an einer anderen Rechtsfakultät des In- oder Auslandes absolvieren.

9. Nebenfach- bzw. Schwerpunktfachprüfungen

§ 35 Allgemeines

¹ Die Fakultätsversammlung umschreibt das Studienprogramm des Neben- bzw. Schwerpunktfachs Rechtswissenschaft im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät.

² Die Fakultät bietet grundsätzlich keine besonderen Lehrveranstaltungen für das Studium der Rechtswissenschaft im Neben- oder Schwerpunktfach an. Die Studierenden folgen den Lehrveranstaltungen des rechtswissenschaftlichen Studiums.

³ Die Fakultätsversammlung erlässt im Bedarfsfall eine Wegleitung für das Studium der Rechtswissenschaft im Neben- oder Schwerpunktfach.

⁴ Soweit die §§ 35 und 36 keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung sinngemäss.

§ 36 Bestehen des Nebenfachs bzw. Schwerpunktfachs Rechtswissenschaft

Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Neben- bzw. Schwerpunktfachs Rechtswissenschaft werden in einer Wegleitung umschrieben.

III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Prüfungsorgane

§ 37 Prüfungskommission und Prüfungsdelegierte

¹ Die Durchführung der Prüfungen obliegt der Prüfungskommission, soweit nicht die Dekanin bzw. der Dekan Entscheidungsbefugnisse hat. Die Prüfungskommission besteht aus allen Prüfenden.

² Die Fakultät bestimmt eine hauptamtliche Professorin bzw. einen hauptamtlichen Professor als Prüfungsdelegierte bzw. als Prüfungsdelegierten und umschreibt die Aufgaben.

³ Die Fakultätsversammlung kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss übertragen, der aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Prüfungsdelegierten bzw. der Prüfungsdelegierten sowie den Vorsitzenden der Fachbereiche besteht.

§ 38 Prüfungsberechtigte

¹ Prüfungen werden durch Inhaberinnen bzw. Inhaber von Professuren oder durch promovierte Dozentinnen bzw. Dozenten abgenommen.

² Andere Dozentinnen und Dozenten können durch die Fakultät zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt werden.

2. Allgemeine Bestimmungen betreffend Prüfungen

§ 39 Prüfungsmodalitäten

¹ Prüfungssessionen finden zweimal jährlich kurz nach Abschluss der Lehrveranstaltungen statt. Die Daten werden durch das Dekanat rechtzeitig bekannt gemacht.

² Der Haupttermin einer Prüfung findet in der Prüfungssession im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. In der folgenden Prüfungssession findet eine Nebenterminprüfung statt.

³ Bei Gastlehrveranstaltungen (§ 17 Abs. 1 lit. d) wird die Prüfung zeitnah zur jeweiligen Lehrveranstaltung durchgeführt. Eine Nebenterminprüfung findet nicht statt.

⁴ Die Dozierenden kommunizieren den Prüfungsstoff in geeigneter Form.

§ 40 Mündliche Prüfungen

¹ Mündliche Prüfungen sind öffentlich und finden im Beisein einer fachkundigen Person statt, die aus einer von der Fakultät erstellten Liste bestimmt wird.

² Mündliche Einzelprüfungen dauern 20 Minuten, mündliche Zweierprüfungen 30 Minuten.

³ Die prüfende und die beisitzende Person bewerten die Prüfungsleistungen im gegenseitigen Einvernehmen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die prüfende Person.

⁴ Die beisitzende Person zeichnet den Gang und den wesentlichen Inhalt des Prüfungsgesprächs auf. Die Prüfungskommission kann beschliessen, dass mündliche Prüfungen stattdessen auf Tonband oder auf andere Weise aufgenommen werden.

§ 41 Schriftliche Prüfungen

Die Dauer von schriftlichen Prüfungen wird in einer Wegleitung geregelt.

3. Vernetzung schriftlicher Arbeiten mit der Forschung

§ 42

¹ Seminararbeiten und Masterarbeiten werden nach Möglichkeit mit den Forschungsaktivitäten der Prüfenden vernetzt.

² Werden schriftliche Arbeiten für Forschungsarbeiten ausgewertet, so wird dies kenntlich gemacht.

4. Anmeldung und Zulassung

§ 43 Anmeldung zur Prüfung, Rückzug

Die Studierenden müssen sich für die Prüfungen anmelden. Die Prüfungsanmeldung ist verbindlich; vorbehalten bleibt der Rückzug unter Berufung auf Gründe, die in einer Wegleitung umschrieben werden.

§ 44 Verzicht auf Prüfungsantritt und Prüfungsabbruch

Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung nicht an oder legt sie bzw. er ohne triftigen Grund nicht alle Prüfungsteile ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Triftige Gründe sind namentlich eigene, durch Arzzeugnis nachgewiesene Krankheit oder schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie.

§ 45 Endgültige Abweisung an einer anderen Rechtsfakultät

Zu den Prüfungen nach dieser Ordnung wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Rechtsfakultät des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

5. Durchführung der Leistungskontrollen

§ 46 Sprache

¹ Prüfungen werden in der Regel in der Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

² Die Wegleitung regelt, in welchen Sprachen schriftliche Arbeiten und Dissertationen verfasst werden können.

§ 47 Verlängerung der Prüfungsdauer

Die bzw. der Prüfungsdelegierte kann bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere wegen einer anderen Maturitätssprache als Deutsch, die Dauer mündlicher und schriftlicher Prüfungen im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern.

§ 48 Unkorrektheiten bei Prüfungen

¹ Es ist unzulässig, während einer Prüfung:

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel mitzuführen oder zu verwenden;
- b. mit anderen Personen Informationen auszutauschen oder sie bei der Abfassung der Prüfung zu unterstützen;
- c. die Ruhe im Raum absichtlich zu stören;
- d. weiterzuschreiben, nachdem durch die Prüfungsaufsicht das Ende der Prüfungszeit erklärt worden ist. Die Prüfungszeit richtet sich nach den Vorgaben der Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung.

² Im Falle von Unkorrektheiten bei Prüfungen kann die Dekanin oder der Dekan auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkennen. Vorbehalten bleiben Sanktionen der Universität gemäss § 36 des Universitätsstatuts und die Strafverfolgung.

§ 49 Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten und Dissertationen

¹ Es ist unzulässig, bei schriftlichen Arbeiten und Dissertationen

- a. die fachliche Mitarbeit von Drittpersonen in Anspruch zu nehmen;
- b. aus anderen Quellen ohne Quellenangabe zu zitieren (Plagiate).

² Im Falle von Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten kann die Dekanin oder der Dekan auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkennen. Vorbehalten bleiben Sanktionen der Universität gemäss § 36 des Universitätsstatuts und die Strafverfolgung.

³ Im Falle von Unkorrektheiten bei Dissertationen kann die Prüfungskommission auf Nichtbestehen erkennen oder bei Geringfügigkeit eine Verbesserung zulassen.

⁴ Der Entzug von Titeln wegen Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten und Dissertationen richtet sich nach § 19 des Statuts der Universität Luzern.

6. Benotung von Prüfungen und Erwerb von Credits

§ 50 Prüfungsnoten, Gewichtung

¹ Die Prüfungsleistungen werden auf einer Notenskala von 1–6 Punkten mit einer vollen oder halben Note bewertet.

² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- a. 6 hervorragend (summa cum laude);
- b. 5,5 sehr gut (magna cum laude);
- c. 5 gut (cum laude);
- d. 4,5 befriedigend (bene);
- e. 4 ausreichend (rite); f.3,5–1 nicht ausreichend.
- f. 3,5 ungenügend
- g. 3 schwach
- h. 2,5 schwach bis sehr schwach
- i. 2 sehr schwach
- j. 1,5 sehr schwach bis unbrauchbar
- h. 1 unbrauchbar

³ Noten werden bei Fächern bis 9 Credits einfach, bei Fächern bzw. Arbeiten ab 10 Credits zweifach gewichtet. Die Note der Verbundprüfung wird dreifach gewichtet.

§ 51 Gesamtprädikat

Als Gesamtprädikat wird für die Bachelor-, die Master- und die Doktordiplome verliehen bei einem Notendurchschnitt von:

- a. 4–4,39 rite;
- b. 4,4–4,79 bene;
- c. 4,8–5,19 cum laude;
- d. 5,2–5,59 magna cum laude;
- e. 5,6–6 summa cum laude.

§ 52 Anerkennung auswärtiger Prüfungen

¹ Die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte kann zur Förderung der Mobilität auswärtige Prüfungen bei Gleichwertigkeit anerkennen. Die Fakultät schliesst zu diesem Zweck interuniversitäre und interfakultäre Vereinbarungen ab bzw. beteiligt sich an solchen Vereinbarungen.

² Die Chancengleichheit unter den Studierenden ist zu wahren.

³ Das Nähere wird in einer Wegleitung umschrieben.

7. Prüfungsgebühren

§ 53

Die Prüfungsgebühren richten sich nach den Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren an der Universität Luzern.

8. Härtefälle

§ 54

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Dekanin oder der Dekan auf schriftliches Gesuch hin ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 55 Wegleitung

Die Fakultätsversammlung formuliert eine Wegleitung.

§ 56 Übergangsbestimmungen

¹ Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem 1. September 2012 aufgenommen haben, beenden ihr Bachelorstudium nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2008.

² Studierende, die ihr Masterstudium vor dem 1. September 2012 aufgenommen haben und die zu diesem Zeitpunkt über einen juristischen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Leistungsausweis verfügen, beenden ihr Masterstudium nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2008.

§ 57 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern vom 23. Januar 2008 wird aufgehoben.

§ 58 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 29. Juni 2011

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Anton Schwingruber

Der Rektor: Paul Richli